

«überlagert, beschränkt, verdrängt und ergänzt» das nationale und damit das liechtensteinische Recht.¹⁹ Das EWR-Recht ist für das liechtensteinische Verwaltungsrecht von erheblicher Bedeutung.

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum strebt eine einheitliche Rechtsordnung im gesamten Wirtschaftsraum an. Es gilt der Vorrang des EWR-Rechts vor dem nationalen Recht, so dass die liechtensteinischen Behörden und Gerichte das EWR-Primärrecht (EWRA), die in den EWR übernommenen EU-Verordnungen sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch die Richtlinien zu beachten haben.²⁰ Die EWR-Staaten haben sich auch verpflichtet, ihre Rechtsordnung an die Fortentwicklung des EWR-Rechts anzupassen (Art. 7 EWRA) und zu dessen Einhaltung einen eigenen Überwachungsmechanismus eingerichtet. Die EFTA-Überwachungsbehörde kontrolliert in den Bereichen Wettbewerbspolitik, öffentliches Auftragswesen und staatliche Beihilfen die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen (Art. 109 Abs. 1 EWRA).²¹ Der EFTA-Gerichtshof befasst sich mit der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Abkommensparteien, den Klagen wegen des die EFTA-Staaten betreffenden Überwachungsverfahrens, den Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen gegen die Entscheidungen der EFTA-Überwachungsbehörde, den Anträgen auf Erstellung von Gutachten über die Auslegung des EWR-Rechts sowie den Klagen betreffend die ausservertragliche Haftung der EFTA-Überwachungsbehörde.²²

Anordnungen liechtensteinischer Behörden, welche gegen das EWR-Recht verstossen, können bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten angefochten werden. Diese haben das EWR-Abkommen wie

19 In Anlehnung an Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl., München 2002, S. 31.

20 Alexander Ospelt, wie Anm. 17, S. 40; vgl. auch Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung. Ein Kleinstaat im völkerrechtlichen Spannungsfeld zwischen Singularität und Modell rechtlicher Integration, in: AVR 1998, S. 98 ff. (112 f.).

21 Vgl. auch Art. 5 Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vom 2. Mai 1992, LR 0.111.

22 Art. 31 bis 39 Abkommen zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs vom 2. Mai 1992, LR 0.111; siehe auch Carl Baudenbacher, Das Verhältnis des EFTA-Gerichtshofs zum Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, in: LJZ 4/1996, S. 84 ff.; ders., Individualrechtsschutz nach dem EWR-Abkommen, in: LJZ 3/2002, S. 63 ff.